

Protokoll:

Herr Beigeordneter Flöck erklärt, dass 27 entsprechende Stellplätze im Stadtgebiet ausgewiesen werden sollen. Die Stellplätze sollen mit Schildern gekennzeichnet werden. Die Stellplätze seien jedoch nicht nur Elektrofahrzeugen vorbehalten. Die Stellplätze könnten auch durch Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor genutzt werden. Bei individuellen Fragen zu den benötigten Kennzeichen (E) kann man sich an die Zulassungsstelle wenden, die diesbezüglich weitere Informationen erteilen kann.

Information 66:

Eine darüber hinausgehende Beschilderung ist nach der StVO nicht vorgesehen. Der Personenkreis, der die ausgewiesenen Stellplätze kostenfrei in Anspruch nehmen darf ergibt sich aus dem Elektromobilitätsgesetz – EmoG – (§§ 2 und 3 EmoG).

<https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/emog/gesamt.pdf>

Die Stellplätze stehen nicht für Carsharing-Projekte zur Verfügung. Die StVO sei „privilegienfeindlich“. Den Straßenverkehrsbehörden sei es nicht ohne weiteres erlaubt, einzelne Gruppen von Verkehrsteilnehmern zu bevorzugen, indem sie ihnen besondere Stell- oder Parkplätze im öffentlichen Raum schaffen oder freihalten. Eine Sonderregelung in der StVO zugunsten von reservierten Carsharing-Stellplätzen sei vom Bundesrat bisher abgelehnt worden.

Der Fachbereichsausschuss IV nimmt die Unterrichtung zur Kenntnis.